

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS – AbfGebS) vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2015 (Amtsblatt S. 410)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), folgende Satzung:

Art. 1

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Verbrennungsgebühren

(1) Für die Verbrennung von Abfall zur Beseitigung in der städtischen Müllverbrennungsanlage wird je angefangene 10 kg Abfall eine Gebühr von 1,20 Euro erhoben.

(2) Für Kleinanlieferungen unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 24,00 Euro erhoben.“

Art. 2

§ 9, Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Deponiegebühren

(2) Für Kleinanlieferungen unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 20,00 Euro erhoben.“

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.